

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	21 (1945-1946)
<b>Heft:</b>	15
<b>Artikel:</b>	Die militärische Beschwerde
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-709714">https://doi.org/10.5169/seals-709714</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die militärische Beschwerde

Ein hoher schweizerischer Offizier hat einmal mit vollem Recht behauptet, die Handhabung des Beschwerderechtes sei immer ein unfrüglicher Gradmesser für das Soldatentum, das einer Truppe innwohne. Ob unten gegebenenfalls eine Beschwerde gewagt, wie sie angebracht, wie sie oben aufgenommen und erledigt wird, das alles beleuchtet schlagartig das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die Kameradschaft zwischen beiden, Offenheit und Ehrlichkeit in der betreffenden Truppe.

Eine Armee, die mit der Persönlichkeit eines jeden rechnet, muß dem einzelnen auch die Möglichkeit geben, seine Persönlichkeit zu schützen. Das ist auch der **Sinn des Beschwerderechtes**. So sagt unser Dienstreglement: «Das Beschwerderecht gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Angriffe auf seine Ehre, gegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder Kommandobefugnisse und gegen ungerechtfertigte Strafen zu wehren». Gleichzeitig fügt das D. R. aber hinzu, daß Empfindlichkeit und Mißtrauen gegen Vorgesetzte unsoldatisch seien. Man muß als Soldat, welchen Grades man sei, etwas «schlucken» können. Das verlangt der Dienstbetrieb. Das Grundverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist und bleibt die Disziplin. Die Funktion der Beschwerde kann in gewissem Sinn als Ausnahme von dieser Regel, als Ventil, bezeichnet werden, das in jenem Moment zu spielen beginnt, wo der Mensch in unverhältnismäßiger Weise dem Soldaten hintangestellt wird. — Der Zweck der Beschwerde ist nicht in erster Linie die Anklage gegen den Vorgesetzten, sondern der **Schutz des Untergebenen**, sagt denn auch das Dienstreglement ausdrücklich.

Auch die Beschwerde, sie selbst und das Verfahren, ist etwas **Militärisches**. Sie unterscheidet sich ganz wesentlich von den Beschwerden des bürgerlichen Rechts. Es gibt im Dienst keinen Beweis und Gegenbeweis, sondern eine kurze Darstellung der Tatsachen. Für Zeugen ist kein Platz, denn man soll den Aussagen eines jeden Soldaten vertrauen können. Alles spielt sich in soldatischer Form ab: offene, sachliche, prägnante Aussprache, einige Fragen zur Abklärung dunkler Punkte und dann der überlegte, eindeutige Entscheid des zuständigen Vorgesetzten.

Gleich dem Petitionsrecht ist auch das Beschwerderecht des Soldaten geschützt. Jeder, der sich verletzt fühlt, ist berechtigt, eventuell sogar verpflichtet, Beschwerde zu führen. Auch wenn sich diese nachträglich als unbegründet er-

weist, so macht sich der Beschwerdeführer deshalb nicht strafbar, wenn er sich dessen nicht bewußt war und nicht böswillig handelte. «Bloß wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden» (Art. 214 des Militärstrafgesetzes). Wer aber seine Beschwerde in beleidigender Form vorbringt — schriftlich oder mündlich — ist strafbar.

Wann sind die **Voraussetzungen** einer Beschwerde gegeben? — Eine allgemeine Regel kann dafür nicht gegeben werden. Das D. R. gibt zwei Rahmen, innerhalb welchen sich die verschiedenen Möglichkeiten einspannen lassen: Keine Ueberempfindlichkeit — keine Dickfelligkeit oder gar Feigheit. Im einzelnen zählt das D. R. folgende 3 Tatbestände auf:

Eine Beschwerde ist einmal gegeben bei **Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte**. Das ist ein weiter Begriff. In der Rechtswissenschaft versteht man unter «Persönlichkeitsrechten» die Rechte auf das Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Namen, Kredit, das Recht auf die Geheimsphäre. Es läßt sich der Fall denken, daß die Ausbildung derart forciert wird, daß einem Soldaten dauernde körperliche und psychische Nachteile erwachsen. Selbstverständlich gibt es auch hier eine obere und eine untere Grenze. Die heutige Ausbildung z. B. Nahkampfschulung, birgt schon in sich hunderte Risiken, eine Verletzung davon zu

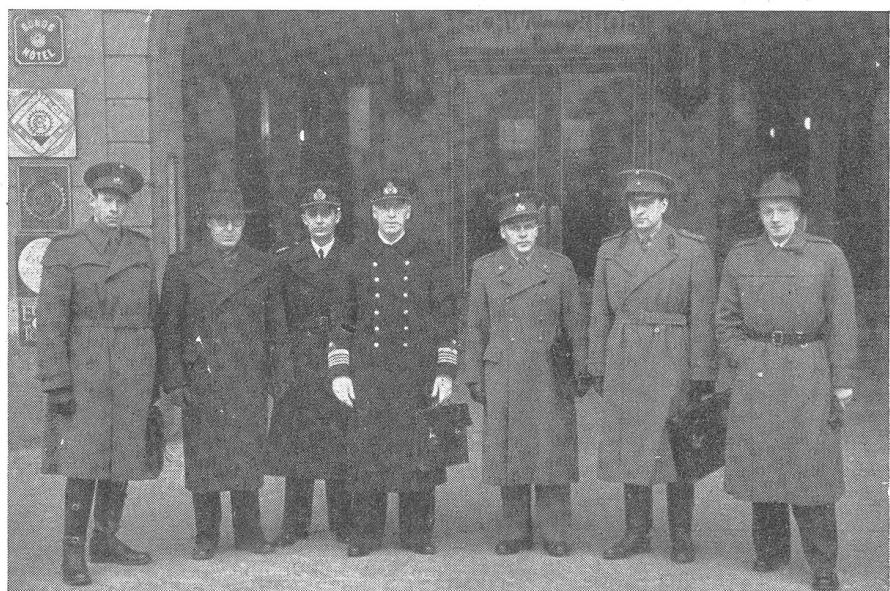
tragen, ist aber heute eiserne Notwendigkeit. Ueberhaupt ist alles, was wirklich der militärischen Ausbildung dient, soldatische Pflicht. Schwer ist oft zu sagen, wo es sich nicht mehr um Ausbildung, sondern um Schikane handelt. Von praktischer Bedeutung mag auch das Recht auf die Geheimsphäre sein, vor allem das Recht auf das Briefgeheimnis, das nur in einem Fall umgangen werden darf, bei der militärischen Strafuntersuchung, aber auch dann nur mit gewissen Kautelen.

Auch die **Ehre** gehört zu den Persönlichkeitsrechten und daß das D. R. sie besonders erhebt, erklärt sich daraus, weil die Ehre untrennbar mit dem Begriff des Soldaten verbunden ist. Wer sich in diesem Punkt dauernd «treten» läßt, ohne sich zu mucken, auf den kann man sich nicht verlassen. Aber gerade hier ist auch vor einer Ueberempfindlichkeit zu warnen. Das Soldatenleben ist rauh und macht rauh. Man soll deshalb nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen und im Militärdienst nicht Allüren von Korpsstudenten pflegen wollen.

Häufig wendet sich eine Beschwerde gegen **ungerechtfertigte Strafen**, subjektiv oder objektiv ungerechtfertigte. Diese Beschwerde wird Disziplinarbeschwerde genannt.

Keine Beschwerden sind Reklamationen wegen unzureichender Verpflegung, Unterkunft usw.

(Fortsetzung Seite 292.)



**Eine schwedische Militärdelegation in der Schweiz**

Dieser Tage traf eine schwedische Militärdelegation in der Schweiz ein, um hier Waffen-, Munitions- und Flugzeugfabriken, militärische Abteilungen und Waffenplätze zu besuchen.

Unser Bild zeigt die Delegation unmittelbar nach ihrer Ankunft in Bern. Von links nach rechts Hauptmann **Ehrner**, Ingenieur **Gladh**, Leutnant zur See **Hammer**, der Delegationschef Commodore zur See **Fürst** (im Range eines Obers ten), Hauptmann **Zachrisson**, Hauptmann **Ridderström** und Ingenieur **Englund**.

Grund zu einer Beschwerde kann gegebenfalls nicht nur ein einzelner, sondern mehrere zugleich haben. Man denke an den Fall, da vielleicht ein ganzer Zug durch einen Vorgesetzten beleidigt wird. Unser Dienstreglement sagt, daß die **gemeinsame Beschwerde unzulässig** sei. Jeder von diesem Zug muß also, um sich Genugtuung zu verschaffen, eine eigene Beschwerde anbringen. Allerdings kann es genügen, wenn von diesem Zug vielleicht nur fünf sich beschweren. Das Verbot der gemeinsamen Beschwerde entspricht voll und ganz dem militärischen Geist und Betrieb, wo nicht die Feigheit sich hinter der Anonymität verstecken soll. Mann gegen Mann, Aug in Aug! so werden Differenzen im Leben der Soldaten ausgeglichen. Wie heilsam wäre es manchmal, wenn man sich förmlich beschweren würde an der richtigen Stelle, statt hintenherum zu kritisieren und zu sticheln!

Auf die Frage, in welchem **Zeitpunkt** die Beschwerde eingereicht werden soll, gibt das Dienstreglement einige Strafe, von langer Diensterfahrung erhardtete Anweisungen. Der sich verletzt fühlende Mann muß zuerst die innere Ruhe gewinnen, überlegen und dann erst handeln. Es ist eventuell angebracht, in aller Ruhe die Angelegenheit mit einem diensterfahrenen Kameraden zu besprechen. Man hüte sich aber, sich von einem andern aufzuscheln zu lassen. Es entsteht aber sofort Verdacht in diese Richtung, wenn man allzulange mit der Einreichung der Beschwerde zögert.

Strafen müssen grundsätzlich sofort nach deren Verfügung angetreten werden. Da die Beschwerde den Vollzug der Strafe nicht hindert, empfiehlt es sich, daß man die Strafe zuerst antritt und dann die Disziplinarbeschwerde eingibt.

Bevor die Beschwerde eingereicht wird, soll im allg. vorgängig eine **dienstliche Unterredung** stattfinden. Auf diese Weise unterbleiben Beschwerden, die nur in einem Mißverständnis bestehen. Keine dienstliche Unterredung ist nötig, wenn diese zum vornehmesten als aussichtslos erscheint oder wenn diese aus äußeren Gründen nicht möglich ist.

Die Beschwerde selbst kann **mündlich oder schriftlich** angebracht werden. Richtet sie sich gegen einen Offizier der eigenen Einheit, so beschwert man sich beim Einheitskommandanten, und zwar mündlich. Gegen den Einheitskommandanten ist die Beschwerde schriftlich. Man verschließt die Beschwerdeschrift in einem Kuvert, schreibt darauf «Beschwerde gegen Hptm. —», steckt dieses Kuvert in ein zweites und gibt es so dem Einheitskommandanten ab.

Richtet sich die Beschwerde gegen jemanden einer andern Einheit, so ist die Angelegenheit dem eigenen Kommandanten vorzutragen. Dieser prüft sie und, sofern die Beschwerde ihm als begründet erscheint, vertritt er den Beschwerdeführer beim höheren Kommandanten.

Zur **Erliedigung** von Beschwerden gegen Vorgesetzte in der eigenen Einheit

(Unteroffiziere, Offiziere) oder gegen Kameraden ist der Einheitskommandant zuständig. Beschwerden gegen jemanden einer andern Einheit oder gegen den eigenen Einheitskommandanten werden vom unmittelbaren Vorgesetzten also z. B. vom Bataillonskommandanten, erledigt. Die Erliedigung selbst hat **rasch** zu erfolgen. Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte vernimmt in der Regel nochmals mündlich den Beschwerdeführer, um streitige Punkte abzuklären. Der Inhalt der Beschwerde wird jenem, gegen den sie sich richtet, in den wesentlichen Punkten mitgeteilt. Auch er hat sich zu erklären.

Hat sich der zur Entscheidung zuständige Kommandant auf diese Weise Klarheit über den Tatbestand verschafft, so **entscheidet** er «nach bestem Wissen und Gewissen». Aus seinem Entscheid soll klar hervorgehen, wo Schuld und Nichtschuld liegt. Gleichzeitig werden eventuell die Strafen mitgeteilt. Aber nicht die Bestrafung ist, wie schon ausgeführt, erster Zweck der Beschwerde, sondern die Feststellung der Tatsache, worin ja schon an sich eine gewisse Genugtuung für den Beschwerdeführer liegt.

Im allgemeinen kann der Entscheid von beiden d. h. vom Beschwerdeführer und vom Beschwerden angefochten und **weitergezogen** werden. Hingegen kann der Entscheid einer Disziplinarbeschwerde nicht weitergezogen werden. Auch gegen eine Disziplinarstrafe, die vom Oberbefehlshaber verhängt wurde, kann nicht rekurriert werden.

Br. B.

## Militärmusik, schweizerisch oder amerikanisch?

Von den verschiedenen ausländischen Militärkapellen, die seit Kriegsende schon in der Schweiz gastierten, hat wohl diejenige der 84. amerikanischen Infanteriedivision am meisten Aufsehen erregt. Da wundert es nicht, daß man sich auch im «Schweizer Soldat» der Waffengattung «Militärmusik» erinnert und dieser einige Aufmerksamkeit zuwendet. Eröffnet wird die Diskussion in der Nummer vom 16. 11. 45 mit einem enthusiastischen Aufsatz über das amerikanische Spiel, aus dem vorab zu erraten ist, daß der Verfasser kaum einer Waffengattung angehört, welche über ein Spiel als Unterabteilung verfügt. Um seines Interesses an der Militärmusik willen ist dies zu bedauern und macht seine nunmehrige Begeisterung für das erlebte Fremde sehr begreiflich. Unsere eigene Militärmusik allerdings scheint er, außer dem Divisionsspiel von 1940, während all den langen Dienstzeiten nicht recht kennen gelernt zu haben. Das ist insofern

schlimm, als anzunehmen ist, daß ähnliche Unkenntnis weiter verbreitet ist.

Besonders aus letzteren Gründen soll hiermit versucht werden, den Begriff Militärmusik klarzustellen; sich mit den angestellten Vergleichsverhältnissen einerseits und mit dem Wesen der amerikanischen Militärmusik im besonderen auseinanderzusetzen.

Noch keine Armee hat ganz auf Musik verzichtet, sondern diese immer zu ganz bestimmten Zwecken in ihre Heeresorganisation eingebaut. So unterscheidet sich die Militärmusik der friedlichen Milizarmee von der bewußt offensivtrainierenden oder der der Bewachungsarmee. Die erstgenannte Form — der unserigen entsprechend — hat nebst armeeinternen Aufgaben besonders die Verbindung zwischen Volk und Heer herzustellen. Wesentlich anders ist die Sache bei der zweiten Form, der Offensivarmee, wo die Musik deren Zwecke mit den ihr eigenen Mitteln unterstützen muß. Wie-

der andere Aufgaben hat die Militärmusik der Besetzungsarmee. Primär ist bei ihr, für die Unterhaltung der Besetzungstruppe, welche den vielen seelischen und moralischen Gefahren ihres Dienstes ausgesetzt ist, zu sorgen; sekundär, ein möglichst gutes Verhältnis zur Bevölkerung der besieгten Macht herzustellen. Dies wären in kurzen Zügen die verschiedenen Aufgaben der Militärmusik.

Der Urtyp unserer Militärmusik ist das Bat.Spiel mit 20—25 Mann, oder zu besonderen Anlässen ausnahmsweise das Rgt.Spiel (3 Bat.Spiele) von etwa 70—80 Mann, währenddem die Divisionspiele unter Hauptmann Richard nur einmalig waren und ganz besonderen Zwecken dienten. Ihr Bestand war jeweils 200 bis 300, einmal sogar 700 Mann. Das Spiel der amerikanischen 84. Division läßt sich bestandesmäßig also am ehesten mit unserem Regimentsspiel vergleichen. Eine Gegenüberstellung der beiden Spieltypen ist